

Zusatzblatt zu den „Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“

Vorrangig vor den Artikeln I. bis XIII. der "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" (Stand Januar 2002) gelten die folgenden "Allgemeinen Verkaufsbedingungen":

XIV. Zu II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die am Liefertag gültigen Preise. Die Preise sind EURO-Preise und verstehen sich, wenn nicht anders vermerkt, „ab Werk“ (EXW gemäß INCOTERMS), ohne Verpackung. Die Verpackung wird gesondert berechnet. Die Umsatzsteuer wird in der am Tag der Leistung (bei Anzahlungen: am Tag der Zahlung) jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Preise enthalten keine Zölle oder sonstigen Importabgaben; sie sind vom Besteller zu tragen. Hat der Lieferer ausnahmsweise diese Kosten zu festen Sätzen übernommen, so gehen etwaige Erhöhungen, z.B. durch Gesetzesänderungen, zu Lasten des Bestellers.

Die Lieferung erfolgt in der beim Lieferer üblichen Verpackung. Die Kosten der Verpackung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Spezialverpackung bleibt Eigentum des Lieferers und wird zu Mietsätzen auf der Basis von Selbstkosten berechnet; sie ist unverzüglich und frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.

2. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers in EURO zu leisten, und zwar wie folgt:
 - 2.1 Bei Geschäften mit einem Auftragswert bis zu EUR 5.000,- bei Versandbereitschaft und Erhalt der Rechnung.
 - 2.2 Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EUR 5.000,- und einer Lieferfrist bis zu drei Monaten
1/3 des Auftragswerts bei Bestellung
2/3 des Auftragswerts bei Versandbereitschaft.
 - 2.3 Bei Geschäften mit einem Auftragswert über EUR 5.000,- und einer Lieferfrist von mehr als drei Monaten
30 % des Auftragswertes bei Bestellung
30 % des Auftragswerts bei Ablauf des ersten Drittels der vereinbarten Lieferfrist
30 % des Auftragswerts bei Ablauf des zweiten Drittels der vereinbarten Lieferfrist
10 % des Auftragswerts bei Versandbereitschaft.
- 2.4 Lieferungen und Arbeiten, für die bei Bestellung keine vorläufige Abschlusssumme festgelegt werden kann, behält sich der Lieferer vor, je nach Umständen eine Anzahlung bei Bestellung und Abschlagszahlungen während der Dauer der Ausführung nach Maßgabe der angefallenen Kosten anzufordern. Anzahlungen und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
- 2.5 Die Lieferfrist beginnt am Tage des Eingangs der Anzahlung, sofern die sonstigen hierfür zur Anwendung kommenden Vertragsbedingungen erfüllt sind.
3. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag frei verfügen kann.
4. Bei Überschreitung der Zahlungstermine treten, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet.
5. Kommt der Besteller mit der Zahlung des Preises in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, die Herausgabe der Ware und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (siehe auch Artikel III. "Eigentumsvorbehalt"). Im Falle des Verzugs, insbesondere bei Zahlungs-Einstellung, Nachsichtung eines Vergleichs oder Moratoriums, werden sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig.
6. Der Lieferer ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihm oder den Gesellschaften, an denen die ABB AG, Mannheim, unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Besteller zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Besteller gegen den Lieferer oder eine der vorbeschriebenen Gesellschaften hat. Auf Wunsch wird der Lieferer dem Besteller eine Liste dieser Gesellschaften übersenden.

Gegen Forderungen des Lieferers darf der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

XV. Zu III. Eigentumsvorbehalt

1. Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes erfolgen für den Lieferer, ohne ihn zu verpflichten. Für den Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (zusammen: „Verarbeitung“ und entsprechend: „verarbeitet“) des Liefergegenstandes mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen sind sich Besteller und Lieferer bereits jetzt einig, daß der Lieferer - wenn er nicht weitergehende Rechte hat - Miteigentum an den verarbeiteten Sachen (im folgenden zusammen „Neuware“) in Höhe des Anteils erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Der Besteller verwahrt die Neuware für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

2. Veräußert der Besteller den Liefergegenstand oder Neuware, so tritt der Besteller hiermit dem Lieferer bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert des verarbeiteten Liefergegenstandes entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Besteller ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, unverzüglich seine Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und dem Lieferer die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

3. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
4. Etwaige Kosten des Inkasso trägt der Besteller. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der dem Lieferer an dem Liefergegenstand oder Neuware zustehenden Rechte zu verhindern. Der Lieferer hat bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Bestellers aus Artikel III. und XV. Anspruch auf Schadensersatz.

XVI. Zu VI. Aufstellung und Montage

Für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage gelten vorrangig die Montagebedingungen des Lieferers

XVII. Beschaffung; Mehr-/ Mindermengen und Beschaffenheit der Lieferung

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.

Zu den nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen zählen auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen (einschließlich Rohstoffen) und Leistungen.

2. Schwankungen in den Liefermengen von Rollen- und Tafelware von bis zu 10 % nach oben oder unten sind zulässig. Zulässig sind auch unvermeidliche Maßabweichungen bei als unbeschnittene Ware bestellter Rollen- bzw. Tafelware. Bei beschnittener Rollenware beträgt die Toleranzbreite +- 0,5 %. Wird vom Käufer die Festlegung einer Höchst- oder Mindestbreite verlangt, verdoppeln sich die Toleranzwerte. Für spezielle Verwendungszwecke können zwischen den Vertragspartnern abweichende Toleranzen vereinbart werden. Werden Rollen oder Bänder von bestimmtem Durchmesser/ Lauflänge/Gewicht verlangt, ist der Lieferer berechtigt bis zu 25 % (Berechnung über Gewicht) der Rollen oder Bänder mit abweichendem Durchmesser/Lauflänge/Gewicht zu liefern.

Bei Sonderanfertigung ist der Lieferer berechtigt, den Überschuss mitzuliefern bzw. eine geringere Menge zu liefern und gemäß den zugrunde liegenden Angebotspreisen zu berechnen. Entsprechendes gilt, wenn bei Lieferung ab Lager etwa vorhandene kleinere Reste mitgeliefert werden. Vorstehende Abweichungen sind im Einzelfall bis zu 25 % Mehr- bzw. Mindermenge zulässig. Der Lieferer ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers verpflichtet, z.B. durch Ausschuss bei der Herstellung entstehende Fehlmengen bis zu 25 % der vereinbarten Menge nachzuliefern; in Falle der Mindermenge wird der Lieferer den Preis nur für die tatsächliche Liefermenge entsprechend den zugrunde liegenden Angebotspreisen berechnen.

3. Der Lieferer übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung. Der Lieferer hat Mängel der Lieferung, die er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten.

Der Lieferer kann für einen bestimmten Farbton keine Gewähr übernehmen; die Farbangaben z.B. der Muster sind daher nur als ungefähr anzusehen. Verlangt der Besteller in der stofflichen Zusammensetzung oder dem Herstellungsverfahren Abweichungen von der üblichen Produktion des Lieferers, so ist die Gewährleistung dafür ausgeschlossen.

4. Die Bedingungen „Lagerung und Trocknung von Produkten aus Preßspan und Mehrschichtisolierstoffen“ und die „Trocknungsbedingungen“ des Lieferers sind vom Besteller einzuhalten. Werden sie nicht eingehalten, ist der Lieferer insoweit von der Haftung und Sachmängelhaftung befreit.

XVIII. Sonstiges

Diese Bedingungen gelten, sofern abweichende Vereinbarungen nicht getroffen werden, auch für alle weiteren Lieferungen und Leistungen, die zum oder am gleichen Gegenstand vom Lieferer auf Verlangen und Kosten des Bestellers ausgeführt werden.

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Lieferers ist Roigheim/Deutschland.